**Leistungsauftrag**

der

**Trägerschaft …………………………………………..**

vertreten durch

Vorname, Name  
Funktion

Adresse

Postleitzahl und Ort

an

**Zahnarzt/Zahnärztin**

Dr. med. dent. Vorname und Name  
Adresse

Postleitzahl und Ort

betreffend die

**Durchführung der Schulzahnpflege**

I. Zweck und Gegenstand des Leistungsauftrags

Dieser Leistungsauftrag regelt die vom beauftragten Schulzahnarzt beziehungsweise beauftragten Schulzahnärztin im Bereich der Schulzahnpflege zu erbringenden Leistungen sowie deren Finanzierung durch die Trägerschaft. Die kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (SZPV; BR 421.850) ist integrierender Bestandteil dieses Leistungsauftrags.

II. Leistungen des Schulzahnarztes/der Schulzahnärztin

Der beauftragte Schulzahnarzt bzw. die beauftragte Schulzahnärztin

1. arbeitet mit der für die Koordination der Schulzahnpflege zuständigen Person eng zusammen und unterstützt eine optimale Durchführung der Schulzahnpflege;
2. kontrolliert einmal pro Schuljahr das Gebiss der Kinder des Kindergartens und der Schülerinnen und Schüler der 1. bis zur 9. Klasse;
3. führt im letzten obligatorischen Schuljahr zusätzlich je Seite eine Bissflügel-Röntgen-aufnahme (Bite-Wing-Aufnahme) durch;
4. behandelt die Kinder des Kindergartens sowie die Schülerinnen und Schüler der 1. bis zur 9. Klasse auf Wunsch der Eltern oder Erziehungsberechtigten;
5. stellt der Trägerschaft spätestens auf Ende des Schuljahres für Kontrollen (pauschal) und Behandlungen (Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten) getrennt Rechnung unter Anwendung des Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft.

III. Leistungen der Trägerschaft

Die Trägerschaft der Schule

1. entschädigt die nachgewiesenen Aufwendungen des Schulzahnarztes beziehungsweise der Schulzahnärztin für Kontrollen und Behandlungen nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft;
2. überweist den Betrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt beziehungsweise die Schulzahnärztin;
3. übernimmt den Einzug der Kostenanteile der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten für Behandlungen und trägt das Risiko nicht einbringlicher Forderungen.

IV. Schlussbestimmungen

Dieser Leistungsauftrag tritt auf den Datum in Kraft.

Er wird 4-fach ausgefertigt, und zwar für jede Partei ein Exemplar sowie je ein Exemplar für das Gesundheitsamt Graubünden und die Schulzahnpflegekommission der Graubündner Zahnärztegesellschaft.

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Artikel 394 ff. des Obligationenrechts.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort und Datum … |  | Ort und Datum … |
| Gemeinde … |  | Zahnarzt/Zahnärztin |
| ………………………………………………. |  | ………………………………………………. |
|  |  |  |